ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. November 1977

über den Abschluß der von der Italienischen Republik eingereichten Rechnungen für im Rechnungsjahr 1974 getätigte Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(77/758/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 [2] hat die Italienische Republik die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Nur der Warenwert und die Beförderungs- und Verteilungskosten können gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 20 160 550 Lit (32 256,88 RE) nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der Dienststellen oder Einrichtungen, die von der Italienischen Republik zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1974 getätigten Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. November 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

---

[1] ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1972, S. 33.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der von der Italienischen Republik zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide ermächtigten Dienststellen oder Einrichtungen

1. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Rechnungsjahres 1973	1 540 653 702 Lit	(2 465 045,92 RE)
2. Für Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe im Rechnungsjahr 1974 gewährte Vorschüsse	9 937 500 000 Lit	(15 900 000 RE)
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Rechnungsjahr 1974 zur Verfügung	11 478 153 702 Lit	(18 365 045,92 RE)
4. 1974 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	7 302 147 725 Lit	(11 683 436,36 RE)
5. Kassenbestand nach Abschluß der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1974	4 176 005 977 Lit	(6 681 609,56 RE)